

lfd.Nr.	Gegenstand	EUR
	I. Handwerksrolle und Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerkähnlichen Gewerbes	
1	Grundgebühr für die Eintragung in die Handwerksrolle, in das Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes einschließlich der Ausstellung einer Handwerkskarte / Gewerbekarte a) Einzelunternehmen b) Einzelunternehmen mit angestelltem Betriebsleiter c) Juristische Person oder Personengesellschaft d) Eintragung gem. § 7 Abs. 2 HwO e) Eintragung gem. § 7 Abs. 2a HwO f) Eintragung gem. § 7 Abs. 9 HwO g) Eintragung gem. § 119 HwO	130,00 250,00 250,00 250,00 250,00 250,00 250,00
2	Zusätzliche Gebühr für jede weitere neben den ersten drei Gewerben beantragte Eintragung in die Handwerksrolle, das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke bzw. der handwerksähnlichen Gewerbe	25,00
3	Gebühr bei Zusatzeintragungen, soweit nicht unter 1a) bis 1g) erfasst, bzw. Gebühr für die Änderung von Eintragungen	75,00
4	Bei Amtseintragungen werden neben den Gebühren nach Nr. 1, 2 und 3 erhoben	130,00
5	Ersatzausfertigung einer Handwerks- oder Gewerbekarte oder Neuausfertigung aufgrund einer Zusatzeintragung bzw. Änderung einer Eintragung	25,00
6	Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a bzw. § 7b HwO, Ausnahmebewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO bzw. § 3 EU/EWR-Handwerk-Verordnung (unbefristet und unbeschränkt)	650,00
7	Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a Ausnahmebewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO bzw. § 3 EU/EWR-Handwerk-Verordnung (unbefristet und beschränkt)	550,00
8	Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO (befristet und unbeschränkt)	450,00
9	Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO (befristet und beschränkt)	350,00
10	Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO	350,00
11	Rücknahme eines Antrages nach den lfd. Nr. 6 bis 10	bis zu 50 % der vollen Gebühr
12	Ablehnung eines Antrages bzw. Durchführung eines Widerspruchsverfahrens nach den lfd. Nr. 6 bis 10	jeweils bis zu 75 % der vollen Gebühr
13	Neuausfertigung eines elektronischen Berufsausweis (eBA) oder einer betriebsbezogenen Institutionenkarte (SMC-B) für Betriebe der Gesundheitshandwerke	50,00



lfd.Nr.	Gegenstand	EUR
	II. Berufsbildung	
14	Eintragung eines Berufsausbildungs-/Umschulungsvertrages/ Anzeige eines Vertrages nach § 26 BBiG	35,00
15	Eintragung eines Berufsausbildungs-/Umschulungsvertrages für nicht kammerzugehörige Ausbildungsstätten	70,00
16	Zuschlag zu lfd. Nr. 14 und 15 bei Einreichung eines Ausbildungsvertrages später als 3 Monate nach Beginn der Ausbildung	40,00
17	Zulassung zur Gesellen- oder Abschlußprüfung ohne Nachweis der Berufsausbildung gemäß § 37 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 HwO, § 45 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 BBiG	50,00
18	Bearbeitung eines Antrages auf Gleichstellung eines ausländischen Bildungsnachweises	145,00
19	Bearbeitung eines Antrages auf Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungsnachweise a) Gleichwertigkeitsprüfung nach § 40a HwO b) Gleichwertigkeitsprüfung nach § 50b HwO c) zusätzliche Kompetenzfeststellung Je nach Aufwand und organisatorischen Vorgaben bei der Gleichwertigkeitsprüfung legen Präsident und Hauptgeschäftsführer innerhalb dieses Rahmens die Gebühr für die Auftragsbearbeitung nach a) und b) fest.	100,00 bis 600,00 100,00 bis 600,00 Erstattung der Auslagen
20	Prüfung bzw. Bestätigung von bundeseinheitlich abgestimmten Qualifizierungsbausteinen	50,00
21	Prüfung bzw. Bestätigung von nicht bundeseinheitlich abgestimmten Qualifizierungsbausteinen	100,00
22	Validierungsverfahren nach §§ 41b ff HwO a) Zulassung b) Feststellungsgebühr c) Ergänzungsverfahren	275,00 1.150,00 475,00
	III. Prüfungen	
23	Zwischenprüfung/Teil 1 der Gesellen-/Abschluss-/Umschulungs- prüfung bei gestreckter Prüfung	270,00
24	Gesellen-/Abschluß-/Umschulungsprüfung/Teil 2 der Gesellen-/ Abschluß-/Umschulungsprüfung bei gestreckter Prüfung	425,00
25	Wiederholung einer Prüfung nach Nr. 24 in einem Prüfungsteil	325,00
	Die Gebühren zu den laufenden Nummern 23 und 24 Teil 1 und Teil 2 der Gesellen-/Abschluss-/Umschulungsprüfung sowie die Gebühr der Ifd. Nr. 25 für die Wiederholung einer Prüfung treten zum 01.01.2026 in Kraft. (Ausschlaggebend für die Anwendung der neuen/alten Gebührensätze ist das Datum der Prüfungshandlung)	
	Ist die Innung Gebührengläubiger, so kann die Gebühr zu Ifd. Nr. 23 bis 25 durch Beschluss der Innung für Innungsmitglieder herabgesetzt werden.	



lfd.Nr.	Gegenstand	EUR
26	Werden für die Fertigkeits- oder Praxisprüfung nach Nr. 23 bis 25 Materialien, Räume, Einrichtungen und Werkzeuge zur Verfügung gestellt, sind die Kosten bei Lehrlingen vom Ausbildungsbetrieb, in anderen Fällen vom Prüfungsteilnehmer zu erstatten.	
27	Meisterprüfung a) Teil I Teil II Teil III Teil III Teil IV b) Gleichzeitige Ablegung von Prüfungsteilen - Prüfungsabschnitt: Teil I und II - Prüfungsabschnitt: Teil III und IV c) Ablegung der einzelnen Teile der Meisterprüfung als Gesamtprüfung in einem zeitlich zusammenhängenden Prüfungsverfahren sowie Wiederholungsprüfungen Höchstbetrag	420,00 420,00 340,00 235,00 730,00 490,00
28	Rücktritt oder Überweisung an einen Meisterprüfungsausschuss am Sitz einer anderen Handwerkskammer nach Zulassung vor Beginn des ersten Prüfungsteils Entstandene Kosten, mindestens	85,00
29	Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zur Meisterprüfung	85,00
30	Fortbildungsprüfung Je nach organisatorischen Vorgaben und Gliederungsregelungen gem. den einschlägigen Fortbildungsprüfungsregelungen legen Präsident und Hauptgeschäftsführer innerhalb dieses Rahmens die Gebühr fest.	130,00 bis 900,00
31	Rücktritt nach Zulassung vor Beginn der Fortbildungsprüfung Entstandene Kosten, mindestens	50,00
32	Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung	50,00
33	Werden für die praktische Prüfung nach Nr. 27 und 30 von der Handwerkskammer Materialien, Räume, Einrichtungen und Werkzeuge zur Verfügung gestellt, sind die anfallenden Kosten vom Prüfungsteilnehmer zu erstatten.	
34	Zweitausfertigung eines Meisterbriefes/Prüfungsurkunde	50,00
35	Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses	25,00
36	Bescheinigung über eine abgelegte Prüfung	25,00
37	Eignungsfeststellung in Verfahren nach § 7a, § 8, § 9 Abs. 1 und § 22b Abs. 5 HwO	100,00 zzgl. Auslagen
	IV Überhetriebliche Aushildung	

IV. Überbetriebliche Ausbildung

38 Mit dem Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main über die Einrichtung und Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungslehrgängen vom 26.06.2002 und 27.11.2002 wurde der Abschnitt IV. Überbetriebliche Ausbildung mit Wirkung zum 01.01.2003 aufgehoben.



egenstand E	EUR
e	genstand

Die Lehrgangsgebühr für überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen, die nicht unter den Ülu-Beschluss vom 26.06.2002 fallen, unterliegen den Gebührenregelungen des jeweiligen Trägers.

30,00 bis 650,00

V. Fort- und Weiterbildung

39 Gebühren für Meistervorbereitungslehrgänge und Lehrgänge der beruflichen Fortbildung und Umschulung, die zu einem Kammerzertifikat führen; je Unterrichtseinheit

5,00 bis 18,00

VI. Sachverständigenwesen

40 Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Verfahrensgebühr)

250,00

41 Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen einschließlich Stempel und Ausweis (Bearbeitungsgebühr)

300.00

42 Erweiterung der Bestellung je Sachgebiet

300,00

43 Verlängerung der Bestellung

150,00

44 Erstellen eines neuen Sachverständigenausweises bzw. Stempels

je 50,00

45 Rücknahme bzw. Widerruf der Bestellung

150,00

VII. Sonstige Gebühren

46 Mahngebühren für die 2. und jede weitere Mahnung bei Kammerbeiträgen und Gebühren

15,00

47 Ersuchen zur zwangsweisen Einziehung bei Kammerbeiträgen und Gebühren

10 % der Forderungssumme mindestens 30,00 höchstens 300,00

48 Ausstellung von nicht aufgeführten Bescheinigungen

25,00

Entscheidung im Widerspruchsverfahren

10,00 bis 100,00

Nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum und Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung tritt das Gebührenverzeichnis in Kraft.

Frankfurt, den 03.07.2025

49

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Susanne Haus Dr. Christof Riess
Präsidentin Hauptgeschäftsführer

Die Änderung des Gebührenverzeichnisses wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum am 30.10.2025 unter dem Geschäftszeichen 0458-III-040-c-06-00004#2025-00001 genehmigt und wird am 21.11.2025 in der Deutschen Handwerks Zeitung (DHZ), Ausgabe Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Nr. 22 – 2025, Regionalteil veröffentlicht. Die Änderung des Gebührenverzeichnisses tritt am 24.11.2025 in Kraft.